

# Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Januar 1875.

## 1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

Die Bürgerschaft hat zu ihrem Präsidenten für dieses Jahr Herrn Dr. Meinerzhagen, zu Vicepräsidenten die Herren Dr. Adami und Heint. Claussen und zu Schriftführern die Herren Richter Dr. Mohr, Dr. Johann Wildens, Dr. Jasper Delrichs und Syndicus Dr. G. H. Meier erwählt.

## 2. Anlage einer Straße auf der Reeperbahn.

Die Bürgerschaft genehmigt nach dem vorliegenden Plane das mit Lünig-  
hausen & Grote getroffene Abkommen wegen Fortsetzung der Tannenstraße in  
nordwestlicher Richtung bis an den Armendeich, jedoch unter der Voraussetzung,  
daß der vordere Theil des Spritzenhaus-Areals nach Maßgabe einer Verlängerung  
der neu zu bildenden Straßenlinie unter angemessener Abrundung der Ecke am  
Korsdeich zur Straße zu ziehen ist. Sie ist mit dem Erlaß der Staatsabgabe  
für die zu erwirkende Lassung einverstanden; sie genehmigt ebenfalls für den  
projectirten Ausgang am unteren Ende der verlängerten Tannenstraße bis zum  
Gröpelingerdeiche vorläufig eine Breite von 21 Fuß und überläßt der Deputation  
zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Achse dieser Ausgangsstraße am  
Südwestende behufs Erlangung besseren Anschlusses an den Armendeich zu verschieben.

## 3. Nachbewilligung für die Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte Nachbewilligung von 890 M.;  
desgleichen die Uebertragung einiger Positionen innerhalb des Gesamtbetrages  
des Specialbudgets Nr. 49 von 1874.

## 4. Armeninstitut.

Auch die Bürgerschaft bewilligt die Prolongation des Armeninstituts, indem  
sie den Diakonen für deren Mithaltung ihren Dank ausspricht. Bei dieser  
Gelegenheit muß sie jedoch ihrem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die  
Berathungen wegen der Reorganisation des Armeninstituts und der Waisenhäuser  
so langsam fortschreiten.

## 5. Anlage des neuen Torfbassins.

Die Verwendung der für Hochbauten bewilligten 25,600 M. für die im  
Bericht der Baudeputation aufgeführten Arbeiten genehmigt die Bürgerschaft und  
bewilligt dafür fernere 17,647 M. nach.

# Mittheilung des Senats

vom 15. Januar 1875.

## 1. Anlage des neuen Torfbassins.

Mit der Verwendung der wegen nicht zur Ausführung gelangter Hoch-  
bauten verfügbaren 25,600 M. und der Nachbewilligung von 17,647 M. für die  
Anlage des neuen Torfbassins nach Maßgabe des Berichts der Baudeputation vom  
23./30. v. M. ist auch der Senat einverstanden.

## 2. Gewährung eines Gnadenquartals an die Witwe des Actuars Koch zu Vegesack.

Am 28. December v. J. verstarb zu Vegesack der dortige Actuar Koch nach sechsunddreißigjähriger treuer Amtsführung. Er hinterläßt eine Witwe und eine unverförgte Tochter. Im letzten Jahre genoß er ein Gehalt von 2600 M. Vordem und namentlich in den früheren Jahren seiner Amtsführung war sein Dienstehkommen ein sehr bescheidenes, so daß an nennenswerthe Ersparungen nicht zu denken war. Die Hinterbliebenen befinden sich daher in einer bedrängten Lage und hat die Witwe in Folge dessen die Bitte ausgesprochen, es möge ihr die durch § 18 des Gesetzes vom 23. v. M., betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten, gewährte Vergünstigung eines Gnadenquartals zu Theil werden, wennleich ihr Mann zwar den Tag der Verkündigung, nicht aber den der Geltung des erwähnten Gesetzes erlebt habe. Sie fügt hinzu, und nach eingezogener Erkundigung wahrheitsgemäß, daß die Kosten der Beerdigung und letzten Krankheit ihres Mannes und die damit zusammenhängenden Ausgaben den Betrag des Gnadenquartals — 650 M. — noch übersteigen.

Wenn schon es nach dem angezogenen § 18 des Beamtengesetzes zweifelhaft erscheinen mag, ob nicht, mindestens für die Zeit vom 1. Januar bis 28. März, die Bittstellerin einen gesetzlichen Anspruch auf das Gnadenquartal habe, so trägt doch der Senat bei der Zweifelhastigkeit dieser Frage Bedenken, ohne Weiteres dem Ansuchen zu entsprechen, erachtet aber die Gewährung desselben unter obwaltenden Umständen so sehr der Billigkeit entsprechend, daß er an die Bürgerschaft hiemit den Antrag richtet, der Gewährung eines auf den Gehaltsetat anzuweisenden in den vorgeschriebenen Monatsraten an die Witwe auszahlenden Gnadenquartals die Zustimmung zu ertheilen, indem er nur noch hinzufügt, daß soweit ihm bekannt geworden, der vorliegende Fall der einzige dieser Art ist.

Eine Folge dieser Gewährung wird sein, daß die Witwenpension der Antragstellerin gemäß dem am 23. v. M. erlassenen Gesetze wegen der Witwenanstalt erst nach Ablauf des Gnadenquartals ihren Anfang nimmt.

## 3. Uebernahme eines von der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft errichteten Güterschuppens auf dem Hauptbahnhof.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen theilt der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit.

Anlage.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen. (Eingereicht am 15. Januar 1875.)

Zu den provisorischen Bauten, welche die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Spätherbste des Jahres 1872 auf den Bahnhöfen Sebaldsbrück und Bremen auf ihre Kosten herzustellen hatte, um die Einmündung ihrer bis Hemelingen betriebsfähigen Strecke der Benlo-Hamburger Eisenbahn in den Bahnhof Sebaldsbrück und die Durchführung des Verkehrs auf der Staatsbahn von Sebaldsbrück nach Bremen thunlich zu machen, gehörte unter anderen der Güterschuppen mit Zubehör an Gleisen, Weichen, Einfriedigungen, Pflasterung u. s. w. am Breitenwege. Diese am 1. December 1872 von der Staatsbahnverwaltung in Betrieb genommene provisorische Güterverkehrsanlage hat sich als eine sehr nützliche Ergänzung der Bahnhofsanlagen bewährt, der es vorzugsweise mit zu verdanken ist, daß die früher häufigen Störungen im Güterversand fern gehalten werden konnten, ohne daß es der andernfalls unvermeidlichen Neubauten von mehreren Güterschuppen bedurft hätte. Der Schuppen liegt äußerst bequem für die Anfuhr der Güter und die Gleise, die ihn mit dem Güterbahnhofe verbinden, sind besonders vortheilhaft für das Beladen der Eisenbahnwagen auszunutzen. Es ist daher von erheblichem Interesse für alle beim Waarenversand Betheiligten, sowohl für die Versender und Fuhrwerksbesitzer, wie auch für die Eisenbahnverwaltung, die provisorische Anlage so lange wie thunlich, dem Verkehr zu erhalten. Dasselbe Interesse hat der Bremische Staat, dem die Herstellung der erforderlichen Ver-

kehrseinrichtungen obliegt. Denn erst wenn der in Rede stehende Schuppen abgebrochen werden muß, tritt die Nothwendigkeit heran, zur Herstellung kostspieliger definitiver Güterschuppen zu schreiten. Die Dauer des bedeutend billigeren Provisoriums kann aber noch über einige Jahre sich sehr wohl erstrecken, indem es erst dann sein Ende zu finden braucht, wenn die Anlage wegen des eventuellen Baues des oldenburgischen Personengleises über den Bahnhofplatz entfernt werden muß.

Darüber wird aber noch längere Zeit vergehen; denn auch nachdem die Verhandlungen mit Oldenburg wegen der Uebernahme der Kosten dieses Gleises zum Abschluß gelangt sein werden, was vorläufig noch nicht der Fall ist, wird die Ausführung dieses Bauwerks erst in Angriff genommen werden, wenn das Personen-Empfangsgebäude mit den betreffenden Perrons der Vollendung entgegengeht und das dürfte vermuthlich vor dem Jahre 1877 keinesfalls zutreffen.

Aus diesen Erwägungen hat die Deputation geglaubt mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, als dieselbe bereits vor längerer Zeit die Absicht zu erkennen gab, dem Provisorium ihrerseits ein Ende zu machen und die Anlage, deren Eigenthümerin sie ist, zu entfernen, wegen käuflicher Uebernahme des Schuppens nebst Zubehör eine Verhandlung einleiten zu sollen, über deren Ergebnis sie das Folgende zu berichten sich beehrt.

Die nachgewiesenen Kosten der ganzen Anlage betragen  $\text{M} 36,245.5.1$ ; darin sind enthalten  $\text{M} 13,727.24.2$  für den Güterschuppen,  $\text{M} 11,339.9.7$  für Erdarbeiten, Pflasterung und Einfriedigung,  $\text{M} 11,178.1.4$  für Schienen und Oberbaumaterialien (Schwellen, Laschen, Hafennägel, Zwangsschienen) und einschließlich für 6 Stück Weichen mit den zugehörigen Anschlußgleisen (im Werthe von ca.  $\text{M} 4,300$ ). Diese 6 Weichen sind von dem Ankaufe ausgeschlossen und werden von der Köln-Mindener Gesellschaft aufgenommen, weil ihre Construction nicht der auf hiesigem Bahnhofs üblichen entspricht und daher die demnächstige Wiederverwendung an anderen Stellen des Bahnhofes nicht thunlich ist. Alles übrige Material dagegen bleibt im Falle des Abbruchs für andere Bauten verwendbar und auch für den Schuppen wird sich dann ohne Zweifel ein geeigneter Platz finden, auf dem er noch längere Zeit seinem Zweck dienen kann. Als Kaufpreise sind vereinbart:  $\text{M} 5000$  für den Güterschuppen (400 Fuß lang 50 Fuß breit),  $\text{M} 6112.4.10$  für 338 Stück Gußstahlschienen mit dem Oberbaumaterial,  $\text{M} 3687.15.$  — für das Steinpflaster und die Einfriedigungen =  $\text{M} 14,799.19.10$  als geschätzter Werth der Materialien.

Die Köln-Mindener Gesellschaft erhält außerdem als Miethe für die Benutzung der Anlage die Zinsen für 2 Jahre zu 5 pCt. des Anlagecapitals zum Betrage von  $\text{M} 3624.15.6$ , mithin im Ganzen  $\text{M} 18,424.5.4$ .

Bei den Schienen und Oberbaumaterialien sind für Abnutzung etwa 11 pCt. vom Neuwerthe abgesetzt und ist der hiernach ermittelte Preis, wie auch die Abschätzung der Pflastersteine und der Einfriedigungen als der gegenwärtige Werth anzusehen. Ob der Güterschuppen zum angesetzten Preise angemessen und richtig erkaufte sei, hängt vorzugsweise von der Verwendung ab, welche derselbe später finden kann. Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist aber nicht geneigt, den Schuppen billiger abzugeben, weil sie andernfalls eine für sie vortheilhaftere Benutzung desselben in Aussicht genommen hat. Die Miethe für die Benutzung der Anlage ist als eine mäßige zu bezeichnen und ist von der Gesellschaft in der verabredeten Weise auch nur für den Fall zugestanden, daß die Uebernahme des ganzen Complexes durch den Bremischen Staat erfolge; geschieht dies nicht, so wird eine höhere Miethsforderung geltend gemacht und dann eine Verzinsung zu 6 pCt. und Entschädigung für Abnutzung verlangt werden.

Da wie erwähnt, die vorhandenen 6 Weichen aufgenommen werden, so sind 6 neue Weichen mit Anschlußgleisen einzubauen, wofür 21,630  $\text{M}$ . aufzuwenden sind. Von dieser Summe werden indessen nur 4,391  $\text{M}$ . für Arbeitslohn u. s. w. baar auszugeben, dagegen 17,239  $\text{M}$ . vom Materiallager für die von diesem zu entnehmenden Materialien abzubuchen sein. Für eine gründliche Reparatur des sehr stark abgenutzten Fußbodens des Güterschuppens und Verstärkung desselben durch eine zweite Dielenlage sind endlich noch 3,900  $\text{M}$ . zu veranschlagen.

Für die Uebernahme und Inbetriebhaltung dieser provisorischen Güterverkehrsanlage würde somit zu bewilligen sein:

|                                                                                                             |                  |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------|
| der Kaufpreis der für andere Zwecke verwendbar bleibenden Materialien . . .                                 | ⌘ 14,799.19.10 = | M. 44,398.98 |
| die Entschädigung für Benutzung der Anlage                                                                  | „ 3,624.15. 6 =  | „ 10,873.55  |
| als die an die Köln-Mindener Gesellschaft zu leistende Zahlung . . . . .                                    | ⌘ 18,424. 5. 4 = | M. 55,272.53 |
| die Ausgaben für Arbeitslohn für den Einbau von 6 Weichen . . .                                             | „ 4,391.—        |              |
| die Reparatur und Verstärkung des Fußbodens . . . . .                                                       | „ 3,900.—        |              |
| die Umbuchung von Materiallager für die wieder verwendbar bleibenden 6 Weichen und Anschlußgleise . . . . . | „ 17,239.—       |              |
|                                                                                                             | zusammen         | M. 80,802.53 |

welche auf Conto „Anlage des Bahnhof“ zu verrechnen und vom Betriebe nach Maßgabe der desfalligen Bestimmungen mit zu verzinsen beziehungsweise zu erstatten sind.

Die Deputation hält aus finanziellen wie aus Verkehrsrücksichten die Genehmigung der Vereinbarung mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung der für die Inbetriebhaltung der provisorischen Güterverkehrsanlage erforderlichen Geldmittel für wohlbegründet und ersucht ihren hierauf gerichteten Anträgen stattzugeben.

Bremen, den 14. Januar 1875.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. H. Schröder.**